

Frankfurter  
kriminalwissenschaftliche  
Studien 138

Gustavo Chan Mora

Kritik des Schuldbegegriffs  
im Jugendstrafrecht

Eine metadogmatische  
Begründung des Schuldfähigkeits-  
und Verbotsirrtumsbegriffs

PETER LANG

## **Kapitel 1 Darstellung und Kritik des in Deutschland und Costa Rica herrschenden jugendstrafrechtlichen Schulpflichtigkeitsbegriffs**

Zielsetzung dieses Abschnitts ist hauptsächlich die Beschreibung. Der „Stand der Dinge“ soll klar herausgestellt werden. Jedoch werden auch einige kritische Beobachtungen zum erwähnten Begriff skizziert. Im ersten Teil des Kapitels erfolgt eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, die der Begriff der jugendstrafrechtlichen Verantwortlichkeit in Deutschland durchlaufen hat, um anschließend die Vielfalt der Bedeutungsinhalte zu unterscheiden, die einer seiner wesentlichen Bestandteile enthält: der Begriff der „Reife“ oder „ausreichenden Entwicklung“. Im zweiten Teil wird schließlich die analytische Struktur herausgearbeitet, die dem jugendstrafrechtlichen Begriff der Schulpflichtigkeit zu eigen ist, sowie einige methodische Vorteile und Schwierigkeiten, die entstehen, wenn dem Begriff der Reife eine empirische, entwicklungspsychologische Bedeutung zugewiesen und er mit normativen Begriffen wie „Einsichtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit hinsichtlich eines konkreten Straftatbestands“ verknüpft wird.

### **§1. Geschichtliche Entwicklung des Begriffs der jugendstrafrechtlichen Schulpflichtigkeit in Deutschland**

Unter dem Gesichtspunkt ihrer gesetzlichen Regelung können bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher in Deutschland zwei große Abschnitte unterschieden werden:

- (1.) Eine erste Phase, in der diese Verantwortlichkeit durch allgemein geltende Gesetzeswerke geregelt war.
- (2.) Eine zweite, in der die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher durch spezielle Gesetze bestimmt wurde.

Wie im Folgenden gezeigt wird, gab und gibt es im Rahmen dieser zwei Regelungen verschiedene Formen jugendstrafrechtlicher Verantwortlichkeit.

## **1. Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher durch allgemein geltende Gesetze**

Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts<sup>1</sup> ließen sich in der allgemeinen deutschen Strafgesetzgebung zwei unterschiedliche Begriffe von *Strafmündigkeit*<sup>2</sup> erkennen. Es gab einerseits eine Auffassung von absoluter Strafmündigkeit, bei der die einzige Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher ein gewisses Mindestalter war. Zum Anderen existierte aber auch eine Auffassung von bedingter oder relativer Strafmündigkeit, welche neben dem Alter weitere Voraussetzungen oder Erfordernisse für die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Personen bestimmt. Die *deutschen Partikulargesetzbücher* des 19. Jahrhunderts beispielsweise schrieben eine absolute Strafmündigkeit vor, wobei die Altersgrenzen aber je nach Landstrich verschieden waren; im Durchschnitt lag das Altersminimum zwischen 12 und 14 Jahren. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1810 allerdings setzte für die „Strafmündigkeit“ eine Altersgrenze von 8 Jahren. Obwohl Jugendliche als strafrechtlich verantwortlich galten, waren für sie regelmäßig Strafminderungen vorgesehen, zunächst bis zum 16. und später bis zum 18. Lebensjahr.

Im Gegensatz zu den vorhergehenden Gesetzeskörpern führte der *Code pénal* von 1810 für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr eine bedingte Strafmündigkeit ein. Voraussetzung für „Strafmündigkeit“ war das *Unterscheidungsvermögen (discernement)* zwischen *Recht* und *Unrecht*. Um ihn bestrafen zu können, musste dem Jugendlichen also nachgewiesen werden, dass er die Fähigkeit besaß, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden. Dieses System wurde 1851 von Preußen und 1861 von Bayern übernommen.

Einige Jahre später, 1870, bestimmte das *Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund* die Vollendung des 12. Lebensjahrs als Altersgrenze für Straffähigkeit. Für den Zeitraum zwischen diesem und dem 18. Lebensjahr galt eine bedingte Straf-

- 
- 1 Ausführlich zu dieser Thematik: Dräger, W., *Die Strafmündigkeitsgrenzen in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts*, Diss. Jur. Kiel, 1992; Fritsch, M., *Die Jugendstrafrechtliche Reformbewegung*, Freiburg, 1999. Außerdem: Streng, F., *Jugendstrafrecht*, Heidelberg, 2007, S. 16-22; Ostendorf, H., *Jugendstrafrecht*, Baden-Baden, 2007 S. 49-52; Eisenberg, U., *Jugendgerichtgesetz: Kommentar*, München, 2007, §3, Randnummer (im Folgenden Rn) 3; Schaffstein, F. / Beulke, W., *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*, Stuttgart, 2002, §3-5.
  - 2 Der Begriff „Strafmündigkeit“ wird in Deutschland verwendet, um das Erreichen des straffähigen Alters zu bezeichnen, also den Übergang von einem Lebensabschnitt (Kindheit), in dem keinerlei strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht, in einen anderen, in dem diese Verantwortlichkeit gegeben ist. Der Begriff der Strafmündigkeit ist jedoch unklar. Wie Ostendorf behauptet: „Allerdings ist der Begriff der Strafmündigkeit irritierend: Der junge Mensch wird nicht mündig, um bestraft zu werden.“ So Ostendorf, 2007, S. 57, Rn. 31.

fähigkeit, über die anhand einer Bewertung des Urteilsvermögens entschieden werden musste. Diese Regelung wurde 1871 vom Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches übernommen. Es bestimmte einerseits, dass ab Vollendung des 12. Lebensjahres Straffähigkeit oder Strafmündigkeit bestand, dass aber andererseits die Möglichkeit, Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren zu bestrafen, von deren nötiger Einsicht in die Strafbarkeit ihres Handelns zum Tatzeitpunkt abhing.<sup>3</sup> Wenn die „Strafbarkeit“ eines Jugendlichen nachgewiesen war, schrieb das Gesetzeswerk zudem eine Minderung der Strafe vor.

## **2. Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher durch spezielle Gesetze**

Das erste deutsche Jugendgerichtsgesetz<sup>4</sup> wurde am 16. Februar 1923 erlassen auf Grundlage eines vom damaligen Justizminister Gustav Radbruch eingereichten Gesetzesentwurfs. Das JGG von 1923 bestimmte, dass Personen unter 14 Jahren straffrei blieben. Damit wurde die bisher, wie gesagt, bei 12 Jahren liegende Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angehoben. Für Personen zwischen 14 und 18 Jahren bestand eine bedingte Straffähigkeit und ab dem 18. Lebensjahr galt die unbeschränkte strafrechtliche Verantwortlichkeit. Das bedeutet, dass dieses Gesetz neben dem Alter auch bestimmte Bedingungen und Erfordernisse für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher festlegte. Es waren dies die geistige und sittliche Reife der Person. Im Gegensatz zum heute geltenden, formulierte das JGG von 1923 die Erfordernisse für die Reife negativ.<sup>5</sup>

Die Zeit des Nationalsozialismus führte zu zahlreichen Rückschritten im deutschen Jugendstrafrecht. Am 6. November 1943<sup>6</sup> wurden das Reichsjugendgerichtsgesetz<sup>7</sup> erlassen und zum Beispiel folgende Änderungen bewirkte:

(1.) Die Grenze für strafrechtliche Verantwortlichkeit wird wieder auf 12 Jahre gesenkt, „... wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert.“<sup>8</sup>

---

3 So Peters, K., *Die Beurteilung der Verantwortungsreife*; in: Undeutsch, U. (Hg.), *Handbuch der Psychologie: Forensische Psychologie*, Bd. II, Göttingen, 1967, S. 260; Schaffstein / Beulke, Ebd., §3.

4 Im Folgenden: JGG

5 Eisenberg, Ebd., §3, Rn 3.

6 RGBl. (Reichsgesetzblatt) I, 637, zitiert von Ostendorf, in: Ebd., S. 49, Rn 16.

7 Im Folgenden: RJGG.

8 §3 S.2. S. 2, RJGG 1943, zitiert von Ostendorf, Ebd., S. 49, Rn 16.

(2.) Auf Jugendliche kann das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden, „Wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert“.<sup>9</sup>

(3.) Zudem wurde in das „Jugendstrafrecht“ durch Verordnung vom September 1941 die Möglichkeit aufgenommen, Jugendliche zu Gefängnis auf unbestimmte Zeit zu verurteilen, falls bei ihnen „schädliche Neigungen“ bestehen.<sup>10</sup>

(4.) Aufgrund der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts konnten auch Jugendliche zum Tode verurteilt werden.<sup>11</sup>

(5.) Es wurden neue, als Erziehungsmaßnahmen bezeichnete Formen der Strafe eingeführt, als schärfste der Jugendarrest.<sup>12</sup> Die betroffenen Personen konnten ohne Anordnung eines Richters in polizeiliche „Jugendschutzlager“ – im Klartext: Konzentrationslager für Jugendliche – eingewiesen werden.

Im Unterschied zum JGG von 1923 wurden die Voraussetzungen für die jugendliche Strafmündigkeit im RJGG von 1943 positiv formuliert. Das heißt, es wurde formell festgelegt, dass für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher der Beweis ihrer Reife erforderlich war. Diese formelle Änderung hatte jedoch keinen größeren Einfluss auf die materielle Rechtspraxis.<sup>13</sup> Eine derartige Regelung der jugendstrafrechtlichen Verantwortlichkeit ist im Kontext eines autoritären Strafrechts zu sehen, eines „Jugendstrafrechts“, dass sich überwiegend auf die persönlichen Merkmale des Jugendlichen bezieht und nicht auf seine Schuld hinsichtlich der begangenen Tat. Gemäß §1 Abs. 2 dieses RJGG 43 war dessen Anwendung auf Deutsche beschränkt; für andere, zu den „Untermenschen“ oder „Sklavenvölkern“ gehörende Jugendliche beispielsweise galten noch nicht einmal die deutschen Gesetze, sondern Vorschriften und Verordnungen<sup>14</sup>, die noch härtere Behandlung ermöglichten. In diesem Sinne bestimmten die am 15. Januar 1944 erlassenen Richtlinien zur Anwendung des RJGG von 1943:

---

9 §20 Abs. 1, zitiert von Ostendorf, Ebd., S. 49, Rn 16.

10 Siehe: Streng, Ebd., 2007, S. 21, Rn 115.

11 Nach Wolff wurden allein zwischen 1939 und Mitte 1943 über 61 Jugendliche die Todesstrafe verhängt. Siehe: Wolf, J., *Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich*, 1992, S. 271, Zitat von Ostendorf, Ebd., 2007, S. 49.

12 In seinem Vollzug wurden häufig körperliche Strafen angewendet. Diese wurden als „erzieherische“ Mittel ausgegeben, damit der Jugendliche begreife, dass er „außerhalb des rechtlichen Lebens eine ordentliche Tracht Prügel erhalten kann“. Siehe: Schaffstein, *Gesellschaft für deutsches Strafrecht*, 1939, S. 129, zitiert von Ostendorf, Ebd., S. 50.

13 Eisenberg, Ebd., §3, Rn 3.

14 Zum Beispiel die „Polenstrafrechts-VO“, ein Erlass oder Sonderreglement, in dem das „auf Polen anzuwendende Strafrecht“ zusammengefasst war. Siehe: Streng, Ebd., S. 21.

„Behandlung fremdvölkischer Jugendlicher:

1. Straftaten von Juden werden (...) von der Polizei geahndet. Auf sie wird daher das Reichsjugendgerichtsgesetz nicht angewendet (...)
3. Auf Zigeuner und Zigeunermischlinge wird ausschließlich das allgemeine Strafrecht angewendet, da die rassische Eigenart der Zigeuner die Anwendung des deutschen Jugendstrafrechts, das von dem Erziehungsgedanken beherrscht wird, ausschließt.“<sup>15</sup> <sup>16</sup>

Nach dem Ende des Nationalsozialismus wurde in Deutschland das JGG von 1953 eingeführt. Dieses setzte als Grenze für die Strafmündigkeit wieder die Vollendung des 14. Lebensjahres und ist bis heute in Deutschland gültig. Als neuer Aspekt ist der ebenfalls noch heute gültige § 105 dieses Gesetzes hervorzuheben, welcher besagt, dass für Personen im Alter zwischen 18 und nicht vollendeten 21 Jahren, sogenannte „Heranwachsende“, ebenfalls die Jugendstrafgerichte zuständig sind. Das bedeutet, dass alle Täter dieses Altersbereichs vor einem Jugendstrafgericht angeklagt werden müssen, welches dann entscheiden muss, ob Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden sei. Das bei dem hier behandelten Thema am meisten Interessierende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher, wird im § 3 des JGG geregelt, welcher besagt:

### „§ 3 Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“<sup>17</sup>

Wie leicht erkennbar ist, handelt es sich auch hier um eine bedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit. Neben dem Mindestalter<sup>18</sup>, gelten weiterhin „geistige“ Entwicklung und sittliche Reife als Voraussetzung oder Erfordernis für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen. Der Begriff der Reife ist grundlegender Bestandteil der jugendstrafrechtlichen Verantwortlichkeit. Was aber ist unter „geistiger Reife“ und „sittlicher Reife“ zu verstehen? Oder anders gefragt: Woher kommt der Bedeutungsinhalt dieser Begriffe?

15 Richtlinien für das Jugendstrafgesetz des 3. Reichs vom 15.1.1944, zitiert nach Ostendorf, Ebd., S. 54.

16 Es bestehen zahlreiche Ähnlichkeiten zwischen diesen Gesetzen, Dekreten und Richtlinien Nazideutschlands und einigen kürzlich in Honduras und El Salvador erlassenen autoritären Gesetzen (den sog. „Anti-Mara-Gesetzen“). Sehe dazu, Chan Mora, Gustavo. *De la Hipocresía del Derecho Tutelar al Cinismo del Derecho Penal para Enemigos: Políticas Criminales Autoritarias y Algunas de sus Manifestaciones en el Proceso Penal Juvenil Costarricense*; in: AAVV, *Reflexiones Sobre el Proceso Penal*, Tomo II, San José, Colegio de Abogados de Costa Rica-Asociación de Ciencias Penales de Costa Rica, 2008.

17 Dazu: Eisenberg, Ebd., 2007, §3.

18 Minderjährige unter 14 Jahren sind in Deutschland strafrechtlich nicht verantwortlich. So ist zu schließen sowohl aus §1 JGG als auch aus §19 StGB.

## **§2. Bedeutung(en) und Gebrauch der Begriffe von „geistiger Reife“ und „sittlicher Reife“**

Die Frage ist nicht einheitlich zu beantworten. Der Begriff der geistigen und sittlichen Reife ist mehrdeutig. Er kann eine Vielzahl von Bedeutungen tragen und trägt sie auch.<sup>19</sup> Ich möchte deshalb folgendes untersuchen:

- (1.) Welche sind die wichtigsten, den Begriffen der geistigen und sittlichen Reife zugewiesenen Bedeutungen? Woher kommen diese?
- (2.) Werden diese Bedeutungen gegenwärtig noch benutzt?

### **1. Die idealistische Bedeutung des Begriffes der „geistigen“ und sittlichen Reife**

Geistige und sittliche Reife sind im deutschen Jugendstrafrecht spezifische Voraussetzungen dafür, dass Jugendliche mit dem Recht vertraut sind. Sie sind somit spezifische psychologische Erfordernisse für das Rechtsbewusstsein derselben. An dieser Stelle sollte die zutreffende Kritik Theodor Geigers erwähnt werden, der zufolge die Rechtswissenschaft immer wieder in eine antiquierte Psychologie des Rechtsbewusstseins verfällt.<sup>20</sup> Diese Sichtweise unterliege deutlich metaphysischem Einfluss:

„Zwar gäbe es eine psychische Seite des Rechtslebens, jedoch sei das sog. Rechtsbewußtsein ein Komplex verschiedenster Faktoren, der erfahrungswissenschaftlich nicht zugänglich und theoretisch ohne Erklärungswert sei. In der Tat läßt sich nachweisen, daß das Rechtsbewußtsein in der allgemeinen Rechtslehre immer dann Triumph feierte, wenn sich diese im Nebel metaphysischer Spekulation verlor.“<sup>21</sup>

---

19 Ein einfacher geschichtlicher Rückblick bestätigt dies. Die Begriffe werden erstmals im JGG von 1923 verwendet und finden sich noch im heute in Deutschland gültigen Jugendstrafrecht. Ein gewisser Teil der deutschen forensischen Psychiatrie und Entwicklungspsychologie regt heute als Bedeutungsinhalte für die beiden Begriffe die Theorien Jean Piagets über die psychologisch-kognitive Entwicklung und den Ansatz Lawrence Kohlbergs zur psychologisch-moralischen Entwicklung an. Da die Hauptwerke beider psychologischen Ansätze erst nach der erstmaligen Aufnahme des Reifebegriffs in das deutsche Gesetz erschienen (*„Le jugement et le raisonnement chez l'enfant“* von Piaget wurde 1924 veröffentlicht, die Gedanken Kohlbergs erst in den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts), ist offensichtlich, dass die damals verwendeten Begriffe nicht den erwähnten und von einigen Kreisen heute vorgeschlagenen Bedeutungsinhalt hatten. Der Bedeutungsinhalt des Reifebegriffs hat sich im Laufe der Geschichte verändert.

20 Geiger, T., *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, 4. Auflage, Berlin, 1987, S. 340-375; ders., *Über Moral und Recht*, Berlin, 1979, S. 178ff.

21 Rehbinder, M., *Rechtssoziologie*, 6. Auflage, München, 2007, S. 113.

Wenn man den geschichtlichen Zeitpunkt, Beginn des 20. Jahrhunderts, betrachtet, an dem die Begriffe der „geistigen und sittlichen“ Reife erstmals gebraucht wurden, scheint es offensichtlich, dass sie auf den Geistesbegriff zurückgehen, der einen großen Teil der idealistischen Philosophie Hegels bestimmt, insbesondere seine „Psychologie“ des Rechts, also seine das Rechtsbewusstsein betreffende Begriffsbildung. Die Bedeutungen dieser Begriffe (und anderer, mit ihnen zusammenhängender wie „Vernunft“, „Wertbewusstsein“, „Gefühlswelt“, „Rechtsbewusstsein“, „Rechtsgefühl“, „gefühlsmäßig“, „verständesmäßig“) und die von ihnen bezeichneten Eigenschaften lassen sich ebenfalls mit dem Idealismus Hegels in Verbindung bringen und aus ihm ableiten.

Im Rahmen dieser Dissertation kann und will ich keine detaillierte Beschreibung oder Untersuchung der deutschen idealistischen Philosophie hegelscher Prägung leisten und auch nicht den Einfluss untersuchen, den diese auf die „veralte Psychologie des Rechtsbewusstseins“ ausübt, in welche die Rechtswissenschaft nach Geigers zutreffender Kritik andauernd zurückfällt. Ich möchte lediglich ein gemeinsames Merkmal derartig formulierter Begriffe herausstellen. Es wird mit ihnen versucht, eine Wirklichkeit, insbesondere ein Rechtsbewusstsein zu erklären, das in unserem Fall Jugendliche besitzen oder nicht besitzen können. Dazu werden rein intellektuelle, allgemein und *a priori* nach ontologisch-deduktiver Methode formulierte analytische Kategorien herangezogen. Diese Methode hat, nebenbei bemerkt, über den Rechtsontologizismus das Panorama der deutschen Rechtstheorie weitgehend beherrscht. Aufgrund ihres idealistischen und metaphysischen Bedeutungsgehalts sind weder der Begriff des Rechtsbewusstseins noch die der geistigen bzw. sittlichen Reife empirisch erfassbar. Um es mit Manfred Rehbinder zu sagen, sie besitzen keinerlei Wert, um die psychologischen, materiellen und das Rechtsbewusstsein betreffenden Möglichkeiten, die Jugendlichen zur Verfügung stehen, theoretisch zu erklären.

Ein Beispiel soll die Folgen dieser Sichtweise veranschaulichen: Der Begriff der sittlichen Reife kann auch, und ausschließlich, aus der hinter Nicolai Hartmanns materialer Wertethik stehenden Auffassung verstanden werden. Dieser zufolge sind sittliche Werte ein *a priori* des Strafrechts und im Gewissen der Menschen verankert. Daraus lässt sich folgern: Da das Strafrecht mit den sittlichen Werten übereinstimmt, welche ihrerseits im menschlichen Gewissen vorhanden sind, genügt eine Gewissensanstrengung oder Gewissensanspannung, um die sittlichen Werte „sehen“ und das vom Gesetz Gebilligte bzw. Verworfene erkennen zu können.

Auch die Wissenspflicht, das Prinzip also, dass niemand sich auf seine Unkenntnis des Gesetzes berufen darf, kann sich auf solch idealistischen Ansatz stützen: Da der Mensch – zumindest potenziell – weiß, was (sittlich) richtig oder falsch ist, und da das Gesetz immer mit einem sittlichen Wert übereinstimmt, könnte

man die sittliche Reife auch als die Reife definieren, die erforderlich ist, um diese für das Erkennen des gesetzlich Verbotenen und Strafbaren nötige „Gewissensanspannung“ anzustellen.<sup>22</sup> Auf diese Weise kann man die sittliche Reife auch auf ein metaphysisches, nicht verifizierbares Postulat reduzieren. Man könnte behaupten, „sittliche Reife“ sei die Fähigkeit, eine „Gewissensanstrengung“ zu unternehmen, welche „das Recht erkennen lässt“.<sup>23</sup> Es wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche bei Vorhandensein dieser „geistigen“ oder „sittlichen“ Entwicklung in der Lage ist, zu erkennen, dass ein bestimmtes Verhalten strafrechtlich verboten ist. Das Problem besteht darin, dass einer solchen idealen Begrifflichkeit kein tatsächlicher, materialer Inhalt zugewiesen werden kann, der auch nur im Geringsten verifizierbar wäre. Welche Bedeutung sollte eine solch abstrakte Vorstellung von einer „sittlichen Reife zur Gewissenserforschung“ beispielsweise im Kontext (nach Klasse, Geschlecht, Gesellschaftsschicht) ungleicher Gesellschaftsstrukturen haben, oder in einer pluralen bzw. kulturell fragmentierten Gesellschaft, in der mehrere normative Strukturen und Verhaltensvorbilder gelten?

Einer der hauptsächlichen Kritikpunkte, die gegenüber solch einem Reifebegriff zu äußern wären, ist also, dass er von einer idealistischen Subjektvorstellung ausgeht, die in keinen materiellen und soziokulturellen Kontext eingebettet ist. Hinzugefügt werden kann, dass er auf einer zweifelhaften Prämisse beruht: der Gleichsetzung von sittlichen Werten mit Strafrecht und, daraus folgend, der Gleichsetzung von Fähigkeit zu sittlichem Urteil mit Fähigkeit zu strafrechtlichem Verständnis, also dem Wissen um das Verbogene und Strafbare einer Handlung. Mir scheint, eben diese Neigung zu Metaphysischem – und nicht eine absolute Unmöglichkeit, diese Begriffe mit Erkenntniswert zu erfüllen – ist das, was dazu geführt hat, dass die deutsche Rechtsprechung auf „schwammige“ Begrifflichkeiten oder leere Formeln verfallen ist, die zum betreffenden Gegenstand, der geistigen und sittlichen Reife, keine Erkenntnis beitragen. Das bedeutet aber nicht, dass diese Begriffe für immer an diese Auffassung gebunden bleiben müssen.

---

22 Siehe: Hartmann, Nikolai, *Grundzüge einer Metaphysik der Erkenntnis*, Berlin, 5. Auflage, 1965, XVI; 8. Eine kritische Lektüre dieses Ansatzes findet sich in spanische Sprache bei: Castillo González, Francisco, *El Error de Prohibición*, San José, editorial Jurítexto, 1. Auflage, 2001, S. 61-63.

23 Dies ist genau das, was in Deutschland ein gewisser Ansatz vorschlägt, dem zufolge die Untersuchung der Reife eines Jugendlichen ausschließlich im Hinblick auf den Verbotsirrtum erfolgen sollte. Für diese Untersuchung wird allein auf das hypothetisch-normative Kriterium einer „Gewissensanstrengung“ zum Erkennen des Rechts nach Kenntnis eines Laien oder durchschnittlichen Jugendlichen zurückgegriffen. Siehe dazu das zweite Kapitel dieses ersten Teils meiner Dissertation.